REGIONALMEDIUM WAHLEN Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 1.1.2021 (Ausgabe Nr. 1/2021)



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	3
1.2	Vertragsabschluss	3
1.3	Dienstleistungsangebot	3
1.4	Versandberechtigte Absender	4
1.5	Kündigung und Änderung des Vertrages	4
1.6	Entgelt	5
1.7	Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen	5
2	Aufgabe	5
2.1	Versandvorbereitung	5
2.2	Streugebiet/Verteilgebiet	5
3	Abgabe	7
3.1	Zustellung	7
3.2	Nachsendung	7
4	Haftung	7
5	Gerichtsstand/Anwendbares Recht	8



1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kunden im Dienstleistungsbereich Regionalmedium Wahlen, wobei die Post ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung erbringt. In diesen AGB werden für Wahlwerber Dienstleistungen der Post angeboten. Zielsetzung ist es, bestimmte, im Allgemeininteresse liegende Aktivitäten von Wahlwerbern sicherzustellen. Bei dieser Dienstleistung handelt es sich um keine Leistung im Rahmen des Universaldienstes im Sinne des Postmarktgesetzes (PMG) idgF. Im Einzelfall abweichende Regelungen, insbesondere betreffend die Aufgabe von Sendungen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.2 Vertragsabschluss

1.2.1 Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages (im Folgenden: Vertragsantrag) über den Versand einer Sendung zum Tarif für Regionalmedium Wahlen ist vom Kunden an die Post (Österreichische Post AG, Division Brief & Finanzen, Rochusplatz 1, 1030 Wien) zu richten. Erforderliche Formblätter für den Vertragsabschluss ("Vertragsantrag") werden vom Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt bzw. sind im Internet unter post.at/medienpost abrufbar.

Dem Vertragsantrag ist ein Musterexemplar der Sendung, die zum Tarif für Regionalmedium Wahlen befördert werden soll, beizulegen und dieses muss hinsichtlich der äußeren und inneren Gestaltung für die Exemplare der künftigen Nummern repräsentativ sein. Mit dem Vertragsantrag ist der Post außerdem ein Distributionsplan (dieser beinhaltet einen Streuplan sowie die Aufgabetermine) elektronisch (.txt oder xls) zu übermitteln, welcher die Erscheinungstage, Sendungsmengen und Zielgebiete (Stückzahl pro Postleitzahl) für die jeweilige Wahlperiode enthält.

Bei Regionalmedium Wahlen mit mehreren, inhaltlich teilweise oder vollständig verschiedenen Regionalausgaben ist für jede einzelne Regionalausgabe ein eigener Vertrag zu schließen.

- 1.2.2 Nach Vorliegen des Vertragsantrags und aller bezughabenden und relevanten Unterlagen sowie Informationen erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme des Antrags durch die Post oder die Post gibt dem Antragsteller schriftlich jene Umstände bekannt, die dem Abschluss eines Vertrages entgegenstehen.
- 1.2.3 Für die Bearbeitung des Vertragsantrages ist vom Kunden das Bearbeitungsentgelt gemäß Preisverzeichnis Regionalmedium Wahlen zu entrichten.
- 1.2.4 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, können die Dienstleistungen frühestens vier Werktage (ausgenommen Samstag) nach Vertragsabschluss beansprucht werden.

1.2.5 Ein Versand als Regionalmedium Wahlen ist ausschließlich für eine konkrete Wahl innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor und einem Monat nach dem Wahltermin (Wahlperiode) möglich.

1.3 Dienstleistungsangebot

1.3.1 Die Post befördert als Regionalmedium Wahlen ausschließlich inhaltlich gleiche, unbeanschriftete Sendungen in rechteckiger Form, beschränkt mit einem Höchstgewicht von maximal 250 Gramm je Sendung (einschließlich Verpackung und aller Beilagen), für die ein Vertrag gemäß Punkt 1.2 abgeschlossen wurde. Es gelten folgende Versandmaße (rechteckige Form):

Mindestmaße: 140 × 90 mm
Höchstmaße: 324 × 229 mm
Stärke (Höhe): max. 24 mm

Biegsamkeit: Eine Sendung mit den angegebenen Höchstmaßen muss mindestens eine Biegsamkeit wie ein Umschlag, gefüllt mit Format A4 Papier mit einer flächenbezogenen Masse von 80 Gramm/m² (Prüfumschlag gemäß ÖNORM E13724) haben. Der Versand von nicht rechteckigen oder quadratischen sowie die Formats- und Gewichtsgrenzen übersteigenden Sendungen ist mit der Post gesondert zu vereinbaren. Solche Sendungen müssen vorab durch die Post für den Versand als Regionalmedium Wahlen zulässig erklärt werden. Die Post verrechnet hierbei ein dem Mehraufwand der zu erbringenden Sonderleistung entsprechendes Entgelt.

- 1.3.2 Verträge gemäß diesen AGB werden nur für periodisch erscheinende Sendungen abgeschlossen. Die periodische Erscheinungsweise ist dann gegeben, wenn Regionalmedium Wahlen zumindest drei Mal während der Wahlperiode herausgegeben werden.
- 1.3.3 Die Sendungen müssen unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen und einen Umfang von mindestens 4 Seiten umfassen. Die Sendungen müssen der Information über das örtliche Tagesgeschehen dienen oder über Zeit- und Fachfragen durch redaktionelle Beiträge, im Besonderen über Angelegenheiten der Politik. Die presseübliche Berichterstattung muss mindestens 70% der bedruckten Fläche einnehmen.
- 1.3.4 Für Sendungen, die zum Zwecke der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, werden keine Verträge über den Versand als Regionalmedium Wahlen abgeschlossen. Unmittelbar geschäftlichen Interessen dienen im Besonderen Sendungen, die
 - im Titel Namen von geschäftlichen Unternehmen oder Erzeugnissen, Firmen- oder Markenzeichen im geschäftlichen Interesse dieser Firmen tragen oder
 - zu den Kundenzeitungen oder Kundenzeitschriften

zu zählen sind.



- 1.3.5 Folgende Beilagen sind zulässig:
 - Eigenbeilagen: Als solche gelten Beilagen des Kunden, die hinsichtlich der Ausstattung unabhängig von der Seitenzahl den Erfordernissen des Punktes 1.3.3 dieser AGB entsprechen und im ausschließlichen Interesse des Kunden versendet werden. Für Eigenbeilagen wird kein gesondertes Entgelt berechnet, sie werden in die Gewichtsermittlung der Sendung einbezogen.
- 1.3.6 Die Beigabe von Mustern und Gegenständen (z.B. Incentives/Werbegeschenke etc.) ist unter Vorlage der Sendung vorab mit der Post abzuklären. Solche Sendungen müssen vorab durch die Post für zulässig erklärt werden und können mit einem kostenorientierten Preisaufschlag versehen werden, falls sich durch die beigegebenen Muster oder Gegenstände ein Mehraufwand in der Verarbeitung oder Zustellung ergibt.
- 1.3.7 Die Beigabe von Fremdbeilagen, d.h. Beilagen, die im Interesse eines anderen als dem Absender der Regionalmedium Wahlen Sendungen versendet werden, sind jedenfalls nicht zulässig.
- 1.3.8 Die Post ist ein Massenbeförderer, der einen österreichweiten Dienst für Regionalmedium Wahlen anbietet, und ist daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendung zwischen der Aufgabe und Abgabe wird von der Post im Rahmen dieses Vertrages nicht durchgeführt.
- 1.3.9 Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB so steht es der Post frei,
 - die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern,
 - eine bereits zur Aufgabe gebrachte Sendung dem Kunden in jedem Stadium der Beförderung zurückzugeben.
- 1.3.10 Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung
 Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kunden zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kunde ist verpflichtet, Mitarbeiter und Dritte, insbesondere natürliche und juristische Personen, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen zu informieren. Diese Bedienungs- und Betriebsanleitungen sind im Internet unter post.at/business abrufbar.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

1.4 Versandberechtigte Absender

1.4.1 Als solche gelten Wahlwerber (wahlwerbende Gruppen) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen für die satzungsgebenden Organe (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen HochschülerInnenschaft, die im Zeitpunkt der Antragstellung auf Vertragsabschluss von der Wahlbehörde als Wahlwerber anerkannt sind.

1.5 Kündigung und Änderung des Vertrages

- 1.5.1 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihm zu nennenden Termin bei der vertragsschließenden Stelle der Post schriftlich mittels Briefs kündigen.
- 1.5.2 Die Post ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung (schriftlich) zu kündigen, insbesondere wenn der Kunde
 - Sendungen einliefert, die die Voraussetzungen dieser AGB nicht erfüllen;
 - die zum Versand zugelassene Sendung nicht entsprechend dem geschlossenen Vertrag versendet;
 - für die Abwicklung des Vertrages wesentliche Auskünfte innerhalb der von der Post gesetzten Fristen nicht erteilt:
 - wenn hinsichtlich des Absenders ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - aus sonstigem wichtigem Grund, insbesondere wenn die Post die Dienstleistung "Regionalmedium Wahlen" nicht mehr anbietet.

Vor der Kündigung wird die Post den Absender an die Vertragspflichten erinnern und ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes setzen.

- 1.5.3 Wird ein Umstand, der die Aufgabe einer Sendung zu den Bedingungen dieser AGB nicht zugelassen hätte, erst nachträglich festgestellt, ist die Post zu einem Ausschluss vom Versand und einer sofortigen fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt.
- 1.5.4 Jede Änderung von im Vertrag enthaltenen Angaben (Firmenwortlaut, Adresse etc.) ist vom Kunden unverzüglich der Post schriftlich bekannt zu geben. Die Post hat die Vertragsänderung schriftlich zu bestätigen, für jede Vertragsänderung ist das Bearbeitungsentgelt gemäß Preisverzeichnis Regionalmedium Wahlen zu entrichten.
- 1.5.5 Der Vertrag mit der Post endet, ohne dass hiefür eine Kündigung erforderlich ist, einen Monat nach dem Wahltermin, automatisch.

1.6 Entgelt

- 1.6.1 Der Kunde ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das dafür im Preisverzeichnis Regionalmedium Wahlen vorgesehene Entgelt zu entrichten.
- 1.6.2 Die Post beabsichtigt sämtliche Entgelte gemäß Preisverzeichnis Regionalmedium Wahlen jährlich per 1. Jänner entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2015 im Zeitraum von
 1. Juli des vorvergegangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen und dabei zusätzlich einen Kostenanstieg aufgrund Mengenrückgang im Dienstleistungsbereich Regionalmedium Wahlen entsprechend zu berücksichtigen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischer Regel auf- oder abgerundet. Die Anpassung der Entgelte erfolgt gleichmäßig im selben prozentuellen Ausmaß.

Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauf folgende Kalenderjahr kund gemacht.

Das Entgelt für die Beförderung gemäß Preisverzeichnis Regionalmedium Wahlen, ist durch Barzahlung bei der Annahmestelle oder, wenn dies gesondert vereinbart worden ist, durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut zu entrichten. Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

- 1.6.3 Die Post kann das Entgelt nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.
- 1.6.4 Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ist die Postberechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, insbesonderen Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idgF zu verrechnen; als Bemessungsgrundlage gilt der nach Ablauf des Zahlungsziels offene Rechnungsbetrag. Die Post hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen seitens der Post aufzurechnen.
- 1.6.5 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 1.6.6 Die dem Beförderungsentgelt entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn die Sendungen von der Annah-

mestelle weitergeleitet wurden, und die Beförderung ohne Verschulden der Post nicht abgeschlossen werden kann.

1.7 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung sind Sendungen ausgeschlossen,

- deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind;
- deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes(GGBG, BGBl I 145/1998 idgF) unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002idgF) beinhalten. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft aufweisen, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv sind.

Die Post ist nicht verpflichtet, diese Sendungen entgegenzunehmen und/oder zu befördern. Die Post ist nicht verpflichtet diese Beförderungsausschlüsse zu prüfen.

2 Aufgabe

2.1 Versandvorbereitung

Die Versandvorbereitung für Regionalmedium Wahlen muss mit der jeweils aktuellen Version des Software Tools, Post. Versandmanager" (versandmanager.at), Post. Versandmanager-Pro oder ggf. einer postzertifzierten Software erfolgen.

Dieses Programm unterstützt bei folgenden Tätigkeiten:

- Auswahl der Verteilgebiete
- Kalkulation des Beförderungsentgeltes (nur Post.Versandmanager)
- automatische Erstellung von vollständig ausgefülten Palettenzetteln, Bundzetteln und Aufgabelisten

Die erforderlichen Versandpapiere sind ausschließlich mit diesen Programmen zu erstellen.

2.2 Streugebiet/Verteilgebiet

Das zulässige Streu/Verteilgebiet bestimmt sich nach dem Wahlgebiet. Die Post erhebt in regelmäßigen Abständen die für Regionalmedium Wahlen zu beteilenden Abgabestellen. Die Anzahl der Abgabestellen und Verteilgebiete sind den jeweiligen Tools aktuell zu entnehmen:

- Post Versandmanager (versandmanager.at)

- Post Versandmanager Pro
- individuell postzertifizierte Software

Das individuelle Streugebiet kann mithilfe von Geomarketing optimiert werden. Die kleinste Verteileinheit bildet ein Post-Rayon. Regionalmedium Wahlen beinhaltet die Verteileinheiten PLZ, Post-Rayon oder Gemeindegebiet (d. h. alle zu einer politischen Gemeinde gehörenden Abgabestellen, unabhängig von der Zuordnung zu PLZ oder Post-Rayon). Zwischen Streugebietserstellung und der Auflieferung von Sendungen dürfen nicht mehr als 31 Tage liegen.

Bei Auswahl der Verteileinhalt Post-Rayon ist vorab mit dem jeweiligen Kundenbetreuer Kontakt aufzunehmen. Vor der Aufgabe wird mittels Geomarketing ein individueller Streuplan erstellt.

- 2.3 Postsendungen, die Sachen mit einem das jeweilige Beförderungsentgelt übersteigenden tatsächlichen Wert enthalten, dürfen nicht als Regionalmedium Wahlen aufgegeben werden.
- 2.4 Alle Sendungen müssen offen oder unverpackt in einer Anzahl von mindestens 400 Stück pro Aufgabenummer bei der vertraglich vereinbarten Annahmestelle zu den festgelegten Annahmezeiten aufgegeben werden.
- 2.5 Auf den Sendungen sind bei unverpackter Aufgabe oder bei Versand in einer transparenten Hülle auf der ersten Umschlagseite, bei Versand unter Umschlag auch auf dem Umschlag deutlich sichtbar folgende Angaben zu machen:
 - Der Vermerk "Postwurfsendung im Sinne des Parteiengesetzes" (dieser ist in Form eines Logos im Internet unter post.at/medienpost abrufbar und an der Sendung aufzudrucken) und
 - "Österreichische Post AG" und
 - das Produktkürzel RM Wahlen
 - + die aus dem Vertrag ersichtliche Vertragsnummer
 - + der Produktbuchstabe E und
 - die PLZ und die Bezeichnung des Verlagsortes.

Die zuvor angeführten Vermerke dürfen ausschließlich auf jenen Sendungen angebracht werden, die der Österreichische Post AG zum Versand übergeben werden.

- 2.6 Bei Versand unter Umschlag dürfen Verschlusslaschen nicht abstehen, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden.
- 2.7 Der Annahmestelle ist vom Kunden oder dessen Beauftragten bei jeder Auflieferung (auch Teillieferungen) eine Aufgabeliste mit allen Zustellbasen im Verteilgebiet, aufgegliedert nach Stückzahl der abzugebenden Sendungen pro Postleitzahl, zu übergeben. Diese Aufgabeliste muss weiters die Summe aller Sendungen pro Tarifzone (lt. dem von der Post herausgegebenen Verzeichnis "Info.Post Planer") sowie die Gesamtanzahl der aufgelieferten Bunde enthalten. Enthält diese Aufgabeliste nicht die geforderten Angaben, wird für die Gesamtmenge der aufgelieferten Regionalmedium Wahlen Sendungen die Tarifkategorie C zur Verrechnung gebracht. Bei der Aufgabe ist der Annahmestelle

ein Muster als Belegstück zu überlassen. Wird kein Muster beigestellt oder entspricht das Muster nicht den aufgelieferten Sendungen, wird ein Echtmuster aus der Auflieferung gezogen, welches bei der Post verbleibt und nicht befördert wird.

- .8 Die Sendungen sind in Bunden gemäß den Vorgaben des "Post.Versandmanager" oder einer entsprechend postzertifizierten Software zu fertigen. Die Bunde, ausgenommen Restbunde, sind zu je 25, 50 oder 100 Sendungen zu gliedern. Die Bunde sind mit einem Bundzettel zu versehen und müssen versandfertig sortiert nach den Vorgaben der Post in Behältern oder auf Paletten aufgegeben werden; Paletten dürfen ein Höchstgewicht von 700 kg sowie eine Maximalhöhe von 150 cm (inkl. Höhe der Palette) nicht übersteigen. Paletten können jedoch nur in den Verteilzentren oder nach vorheriger Absprache mit der Annahmestelle angenommen werden. Die Bunde haben folgenden Kriterien zu entsprechen:
 - Höhe: mindestens 20 mm, maximal 235 mm
 - Gewicht: maximal 10 kg.

Die Bunde sind mittels kreuzweiser Schnürung so zu fertigen,

- dass sie der Beförderungsbelastung standhalten (dies betrifft auch die im jeweiligen Bund enthaltenen Sendungen),
- dass Postleitzahl und Barcode (falls vorhanden) auf dem Bundzettel nicht abgedeckt werden und
- dass kein Verpackungsmaterial (Schnüre etc.) von den Bunden absteht.

Jeder dieser Bunde ist mit einem vollständig ausgefüllten Bundzettel zu versehen, der den von der Post herausgegebenen in der jeweils aktuellen Fassung entspricht. Der Bundzettel darf nicht wesentlich kleiner als die Sendung sein und muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Titel und Vertragsnummer der Sendung
- Absenderangabe des Kunden (Name/Firma/ Anschrift)
- deutlich sichtbarer Vermerk "Regionalmedium Wahlen PLZ" bzw. "Regionalmedium Wahlen Gemeinde"
- PLZ der Annahmestelle
- Aufgabedatum
- PLZ des Verteilgebiets
- Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen
- Gesamtstückzahl der für das Verteilgebiet bestimmten Sendungen
- IMIS-Nummer (bei Post.Versandmanager-Aviso)
- 2.9 Erforderliche Formblätter (Aufgabeliste, Bundzettel, etc.) sind vom Kunden auf eigene Kosten beizustellen; Diese sind mit dem Software-Tool "Post.Versandmanager" (versandmanager.at) oder einer entsprechend postzertifizierten Software zu erstellen.
- 2.10 Es ist immer eine für das Verteilgebiet bzw. die vorgesehenen Verteilgebiete ausreichende Stückzahl aufzugeben.

2.11 Die Post kann Sendungen zur stichpobenweisen Überprüfung der Einhaltung der Beförderungsvoraussetzungen öffnen und behält sich das Recht vor, auf den Sendungen postdienstliche Vermerke gegebenenfalls mittels Klebetiketten anzubringen.

3 Abgabe

3.1 Zustellung

3.1.1 Die Sendungen werden im vom Kunden gewünschten Verteilgebiet (PLZ, Rayon, Gemeindegebiet), dessen Postleitzahl auf dem Bundzettel angegeben ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen, spätestens aber bis zum vierten Werktag (stets ausgenommen Samstage und 24. 12. sowie 31. 12.) nach ihrer Aufgabe zugestellt. Diese Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Sendung in der vereinbarten Annahmestelle folgenden Werktag (ausgenommen Samstag). Werden Sendungen in Teillieferungen aufgegeben, beginnt diese Frist mit Aufgabe der letzten Teillieferung zu laufen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es bei der ZA-Zustellung (an alle Haushalte) zu Beschwerden von Empfängern kommen kann, die keine unbeanschriftete Sendungen wünschen.

- 3.1.2 Wenn weniger Sendungen zur Zustellung einlangen als Abgabestellen im Verteilgebiet vorhanden, kann die Post entscheiden, welche der insgesamt vorhandenen Abgabestellen beteilt werden. Langen mehr Sendungen ein, werden überzählige Sendungen nach Ermessen der Post behandelt.
- 3.1.3 Die Sendungen werden durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z.B. Postkasten, Brieffachanlage, Landabgabekasten) zugestellt. Verhindert der Empfänger die Zustellung durch Fehlen einer solchen Vorrichtung oder ist diese überfüllt, so werden an dieser Abgabestelle keine Sendungen zugestellt.

3.2 Nachsendung

Sendungen werden auch bei Vorliegen eines Nachsendeauftrages nicht nachgesandt.

4 Haftung

- 4.1 Die Post haftet dem Kunden aus welchem Rechtsgrund immer nur für nachweislichen, von ihr zu vertretenden Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).
- 4.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungsmenge, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde.
- 4.3 Steht dem Kunden darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden –

insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

Der Kunde hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post zu beweisen.

- 4.4 Der Kunde hat nachzuweisen, dass
 - die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat; allenfalls
 - ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
 - der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.
- 4.5 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Regionalmedium Wahlen Sendungen nicht innerhalb der Abgabefrist gem. Pkt. 3.1 zugestellt werden. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist. Die Frist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transportunfälle und Arbeitskonflikte um die Dauer der Behinderung verlängert.
- 4.6 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Regionalmedium Wahlen Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.
- 4.7 Die Post haftet nur für den Fall, dass ein 10 % einer Auflieferung der Regionalmedium Wahlen Sendungen übersteigender Teil nicht oder verspätet an die Empfänger zugestellt worden ist und der Kunde dies nachweist. Bei Verteilung im Verteilgebiet Gemeindegebiet haftet die Post nur für den Fall, dass ein 25 % einer Auflieferung übersteigender Teil nicht oder verspätet an den Empfänger zugestellt worden ist und der Absender dies nachweist. Die Haftung der Post besteht lediglich hinsichtlich des Teiles der Auflieferung bei dem die Nicht- bzw. Schlechterfüllung nachgewiesen worden ist.
- 4.8 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Regionalmedium Wahlen Sendungen trägt der Kunde.
- 4.9 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 4.10 Die Haftung der Post besteht nur bis zur Höhe des für die jeweilige Auflieferung entrichteten Entgelts und ist, sofern dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, jedenfalls mit EUR 50.000,- beschränkt.

4.11 Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem der Auflieferung der Regionalmedium Wahlen folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) bei der vertragsschließenden Stelle geltend gemacht werden.

4.12 Haftungsausschluss Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen,

- der Schaden auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sendungen oder ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist;
- der Inhalt der Sendungen unter eines der in Pkt.
 1.7 angeführten Verbote bzw. Pkt.
 2.3 fällt oder die Sendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.
- 4.13 Bei der Einsammlung, der weiteren Behandlung und der Zustellung kann es betriebsbedingt dazu kommen, dass Dritte, nicht der Post zuzurechnende Personen Zugriff auf die Sendung haben, ohne dass dies von der Post oder ihren Erfüllungsgehilfen bemerkt oder verhindert werden kann. Es besteht daher betriebsbedingt bei Sendungen das Risiko, dass diese durch der Post nicht zuzurechnende Dritte beschädigt werden oder verloren gehen. Für die Handlungen derartiger Dritter trifft die Post keine Haftung.
- 4.14 Der Kunde haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung. Der Kunde trägt das Risiko von Beschwerden bei ZA-Zustellung und hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.

5 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

5.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.

Österreichische Post AG Unternehmenszentrale

Division Brief & Finanzen Rochusplatz 1, 1030 Wien

Post-Kundenservice: Business-Hotline: 0800 212 212 post.at/kundenservice

post.at/medienpost

Stand: Jänner 2021.

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz

